

<b>Beschlussvorlage</b>	Datum: 21.09.2017	
Entscheidendes Gremium: <b>Jugendhilfeausschuss</b>	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
<b>Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Träger der freien Jugendhilfe der Hansestadt Rostock im Bereich §§ 11 bis 16 SGB VIII ab 01.01.2018</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2017	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss der Hansestadt Rostock beschließt die Anwendung des Punktes 4 „Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ab 01.01. des Förderjahres“ des Verfahrens zur Umsetzung der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe der Hansestadt Rostock im Bereich §§ 11 bis 16 SGB VIII im Falle der Unterdeckung (Unterdeckungsverfahren).

Beschlussvorschriften: §§ 74, 75 SGB VIII

bereits gefasste Beschlüsse:

**Sachverhalt:**

Am 18.07.2017 wurden mit Beschluss 2017/BV/2838 im Hauptausschuss die Eckwerte für den Doppelhaushalt 2018/2019 festgelegt. Es liegt ein überarbeiteter Terminplan zur Erarbeitung der Haushaltssatzung 2018/2019 vor. Die Vorlage zum Haushaltsplanentwurf soll mit dem Oberbürgermeister in der Dienstberatung mit den Senatoren am 13.11.2017 abschließend beraten werden. Ab Januar 2018 ist die Beratung in den Ortsbeiräten und Fachausschüssen vorgesehen.

Die internen Verwaltungsabläufe zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe sind auf die o. g. Rahmenbedingungen ausgerichtet worden, die Fachbereiche können die Voraussetzungen schaffen, den Doppelhaushalt umzusetzen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft kann der Jugendhilfeausschuss im I. Quartal 2018 Beschlüsse zur Förderung der Projekte in den Haushaltsjahren 2018/2019 fassen.

Die Arbeitsfähigkeit der Träger der freien Jugendhilfe soll ab dem 01.01.2018 sichergestellt werden. Grundlage dafür ist das Verfahren zur Umsetzung der Förderung der freien

Jugendhilfe der Hansestadt Rostock im Bereich §§ 11 bis 16 SGB VIII im Falle der Unterdeckung (Unterdeckungsverfahren), Punkt 4 - Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ab 01.01. des Förderjahres: „Um eine weitere Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe nicht zu gefährden, werden bis zur Beschlussfassung zur Förderung des Förderjahres vorläufige Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der tatsächlichen Fördersumme des Vorjahres erlassen.“

Die vorläufigen Zuwendungsbescheide für das Haushaltsjahr 2018 werden max. in der Höhe der Bewilligungen 2017 erstellt und bis Ende 2017 an die Träger versandt.

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in der Hansestadt Rostock liegen die Jahresanträge für das Haushaltsjahr 2018 vor. Die Verwaltung hat die Antragsteller aufgefordert, diese Anträge 2018 unter dem Aspekt von Einsparungen zur Umsetzung des Eckwertes zu aktualisieren und die Anträge auf Förderung für das Haushaltsjahr 2019 einzureichen.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden ab November 2017 die Gespräche zu den Förderanträgen für die entsprechenden Haushaltsjahre geführt. Die Ergebnisse finden ihren Niederschlag in den Beschlussvorlagen zur Förderung. Diese legt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss im März 2018 zur Beschlussfassung vor.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine

Steffen Bockhahn  
Senator für Jugend und Soziales,  
Gesundheit, Schule und Sport